



Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems
Herrn Bürgermeister Josef Oster
Postfach 1153
56118 Bad Ems

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):

Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.
02602 124-387 Fax: -572	Herbert.Hippenstiel@westerwaldkreis.de	H.Hippenstiel	3/34-161-030- VG Bad Ems

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

hier: Sperrung der L 329 an mehreren Einmündungen im Westerwaldkreis, zugunsten der Ortsgemeinde Arzbach, für Kraftfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen

Ihr Schreiben vom 06.05.2010

Stellungnahmen der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, der Polizeiinspektionen in Bad Ems und Montabaur sowie des Landesbetriebs Mobilität Diez
Zwischennachrichten vom 12.05., 23.08. und 03.09.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oster,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedauern wir den Vorfall vom 11.01.2010, bei dem die beiden Jungen von einem offensichtlich rücksichtslosen Lastkraftwagenfahrer in eine große Gefahr gebracht wurden zutiefst und sind sehr froh darüber, dass nicht mehr passiert ist. Dieses Ereignis wird allen Betroffenen sicherlich noch lange Zeit in Erinnerung bleiben. Man kann nur hoffen, dass in Zukunft Vorfälle dieser Art den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Arzbach erspart bleiben, ausgeschlossen werden kann so etwas jedoch nie. Kraftfahrzeuge werden von Menschen geführt und so kommt es immer wieder vor, dass Fahrzeugführer Verkehrssituationen falsch beurteilen, Gefahrensituationen zu spät erkennen und es aufgrund dieser Fehleinschätzungen zu fehlerhaften Entscheidungen kommt.

Mit o. a. Schreiben beantragten Sie die Sperrung der L 329 zugunsten der Ortsdurchfahrt von Arzbach. Da es sich im vorliegenden Fall um eine dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Fläche handelt und jede Straße entsprechend ihrer Zweckbestimmung eine bestimm-

nte Funktion im gesamten Straßennetz wahrzunehmen hat, ist eine Einschränkung des **Gemeingebrauchs** nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen möglich. Wir unterscheiden hier zunächst einmal die Gemeindestraßen/sonstigen Straßen und die sog. klassifizierten Straßen. Das sind die Kreis-, die Landes- und die Bundesstraßen. Während die Gemeindestraßen i. d. R. der Aufnahme des innerörtlichen gemeindlichen Verkehrs dienen, müssen Kreisstraßen den inner- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises und darüber hinaus den Verkehr mit benachbarten Landkreisen aufnehmen. Als Landesstraßen bezeichnet man solche Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesstraßen ein Verkehrsnetz für den **durchgehenden** Verkehr im Lande bilden. Die jeweiligen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern und sonst zu verbessern. Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierbei ist in Relation zur jeweiligen Klassifizierung ein unterschiedlich hoher, aber dennoch **strenger Maßstab** anzulegen.

Die Rechtssituation:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt grundsätzlich nur die Rechtsbeziehungen der Verkehrsteilnehmer untereinander. Sie bestimmt beispielsweise wie der Fahrzeugführer die Fahrbahn benutzen darf, an welchen Stellen Parken erlaubt oder verboten ist, welches Verhalten von ihm gegenüber Kindern oder hilfsbedürftigen Personen erwartet wird oder wer Vorfahrt hat usw. . Eine **Ausnahme** hiervon stellt der § 45 StVO dar. Hierin finden die zuständigen Behörden eine Ermächtigungsgrundlage, um in das Verkehrsgeschehen eingreifen zu dürfen. Die vg. Norm dient jedoch nur dem **öffentlichen** Interesse, nicht dem Interesse einzelner (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.12.1980, VRS 60, 399).

So können beispielsweise die Straßenbaubehörden, gem. § 45 Abs. 2 StVO, zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen treffen. Gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken, verbieten und den Verkehr umleiten. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind jedoch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemein vorhandene Risiko erheblich übersteigt. Die verkehrsregelnden Maßnahmen müssen für die Sicherheit und Ordnung des **Verkehrs erforderlich** sein, ihre **Geeignetheit** alleine genügt nicht (Urteil BVerwG, VRS 46, S. 237). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass erst beim Vorliegen der vg. Voraussetzungen ein Ermessensspielraum der Verkehrsbehörden gegeben ist, ob und wie sie eingreifen will. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Belange des Umweltschutzes, die Geeignetheit der vorgesehenen Umleitungsstrecke und die

durch eine Sperrung verursachte Problemverlagerung (Sankt-Florian-Prinzip) auf andere Gemeinden zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall ist es Wunsch der Ortsgemeinde die L 329 für den Schwerverkehr zu sperren. Eine Sperrung wäre vorliegend jedoch nur wirksam, wenn die entsprechenden Verbotsschilder im Westerwaldkreis installiert würden. Das bedeutet, dass die hierfür benötigten Verkehrszeichen bereits im Zuge der B 49, vor der Einmündung zur L 329 sowie in den Einmündungsbereichen B 49/L 309 als auch L 329/K 169 installiert werden müssten. Der **Anlieger-** als auch der **Lieferverkehr** müssten in jedem Fall von dem Verbot ausgenommen werden. Insofern müsste zunächst einmal eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung vorgenommen werden, die durch fundiertes Zahlenmaterial nachweist, dass ein nennenswerter **Durchgangsverkehr** existiert, weil eine angeordnete Sperrung für den Schwerverkehr ansonsten keinerlei oder keine nennenswerte Veränderungen nach sich ziehen kann.

Als Grund für die beantragte Sperrung werden vor allem die enge Ortsdurchfahrt, die schmalen Gehwege sowie das Gefälle im Ortseingangsbereich gesehen. Auch wird angeführt, dass Kinder im Bereich des Fußgängerüberweges, zwischen dem Rathaus und der Straße am Kennelbach gefährdet seien und die bereits vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung von nur wenigen Lastkraftwagenfahrern eingehalten würde. Des Weiteren wird im hier vorliegenden Schreiben der SPD-Gemeinderatsfraktion auf die Gefahrensituation am Bierhaus hingewiesen, welche sich sowohl auf die schmalen oder fehlenden Gehwege, die enge Kurve als auch die Bushaltestelle am Gasthaus bezieht.

Ein Verkehrsverbot, das allein auf eine schwierige Verkehrssituation (z.Bsp. enge Ortsdurchfahrt und/oder schmale oder fehlende Gehwege) gestützt wird, halten wir im Hinblick auf viele ähnliche, vergleichbare Situationen für rechtswidrig. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass ca. 88 % aller Kreis- und mehr als 50 % aller Landesstraßen in Rheinland-Pfalz nicht die erforderliche Mindestbreite aufweisen. Es finden teilweise auf nur 4 – 4,5 Meter breiten Kreisstraßen, **außerhalb** der geschlossenen Ortslage, Begegnungsverkehre zwischen Lastkraftwagen untereinander bzw. mit Personenkraftwagen statt, die theoretisch nicht möglich sind. Auch in diesen Fällen ist eine **präventive** Sperrung, einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße, rechtmäßig nicht möglich. Dass ist auch gut so, weil es sonst in vielen ländlichen Gebieten nicht möglich wäre, die Bevölkerung mit allen notwendigen Dingen des täglichen Lebens zu versorgen oder den Schüler- und öffentlichen Personennahverkehr aufrecht zu erhalten. Allenfalls besteht für die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit verkehrsregelnd einzugreifen, wenn noch mehrere andere negative Umstände hinzutreten, die sich ggf. in einer negativen Unfallbilanz widerspiegeln. Wobei hier anzumerken ist, dass die Sperrung einer klassifizierten Straße im Rahmen der Ermessensausübung immer das letzte Mittel darstellt, da es sich verkehrsrechtlich betrachtet

um den größtmöglichen Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer handelt und es hierdurch oftmals zu einer Verkehrsverlagerung in andere Städte und Gemeinden kommt (Sankt-Florian-Prinzip).

Von Seiten der SPD-Fraktion wird die Auffassung vertreten, dass der Verkehrsbereich am Fußgängerüberweg für Kinder und Ältere zu gefährlich wäre. Hierzu müsste letztendlich die zuständige Verkehrsabteilung Ihrer Verwaltung, unter Beteiligung der Polizei und des LBM Diez eine Überprüfung vornehmen und entscheiden, ob der FGÜ (Fußgängerüberweg) richtlinienkonform angelegt ist. Nach den Rechtsvorgaben der R-FGÜ ist die anordnende Behörde verpflichtet, die verkehrlichen und die örtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Gem. Punkt 2.1 der vg. Richtlinie dürfen diese nur angeordnet werden, wenn auf beiden Seiten ein ausreichender Gehweg vorhanden ist.

Situation am Bierhaus:

Das Anordnen bzw. auch das Beseitigen einer Haltestelle liegt im pflichtgemäßen Ermessen der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. **Gefährliche** Haltestellen dürfen aus Gründen der Sicherheit nicht angeordnet werden bzw. vorhandene müssen wieder entfernt oder verkehrssicher hergestellt werden. Insofern möchte ich Sie bitten, sich mit der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als auch mit dem Landesbetrieb Mobilität in Diez in Verbindung zu setzen, sollte hier tatsächlich eine derartige Gefährdungslage vorliegen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Gehwegssituation im Bereich der Gaststätte „Am Bierhaus“. Falls die Ortsgemeinde Arzbach den Wunsch hat, eine fußläufige Verbindung von der vg. Gaststätte in den Ort zu schaffen, müsste von dort ein entsprechend formulierter Antrag beim vg. Landesbetrieb gestellt werden.

Gefälle am Ortseingang:

Das **Gefälle** am Ortseingangsbereich von Arzbach als **sehr gefährlich** einzustufen, kann aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden. Nach der damaligen „Herborn-Katastrophe“ wurden in Rheinland-Pfalz alle Gefällestrecken hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit von Fachbehörden geprüft, abschließend beurteilt und je nach Gefährungsgrad entschärft. So wurden einige Strecken mit speziellen Geschwindigkeitsbegrenzungen versehen, andere wurden straßenbaulich umgestaltet. Vereinzelt wurden auch Notfallsuren gebaut sowie stationäre Radaranlagen installiert. Die in Rede stehende Landesstraße wurde hierbei nicht als besonders gefährlich eingestuft. Auch ein Bremsenversagen kann bei den heutigen sehr sicheren Zweileitungs-Zweikreis-Druckluftbremsanlagen nach den EG-Richtlinien kaum mehr passieren, weil die vorhandenen Druckluftvorratsbehälter bei Bremsvorgängen ständig befüllt werden. Des Weiteren verfügen Lastkraftwagen mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 9 Tonnen und Kraftomnibusse über 5,5 Tonnen über eine sog. 3. Bremse oder auch Dauerbremse. Diese funktioniert unabhängig vom Betriebsbremssystem und muss so dimensioniert sein, dass sie den voll beladenen Zug in einem Gefälle von 7% und 6 Km Länge nicht schneller werden lässt als 30 Km/h. Insofern sind auch hier keinerlei Maßnahmen

seitens der Verkehrsbehörde erforderlich, zumal es vorliegend in der Vergangenheit noch nie größere Probleme gegeben hat. Nach einer relativ neuen Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 04.07.2007, Az. 3 C 23.00, Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 41) ist eine Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse i. S. d. § 45 Abs. 9 dann zu bejahen, wenn in einem Streckenabschnitt eine **ganz erhebliche** Überschreitung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung **und** ein **überproportional** vorhandener Anteil an Schwerverkehr zu verzeichnen ist. Nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität Diez weist die L 329 eine Verkehrsfrequenz von täglich 1100 Fahrzeugen auf. Der Anteil des Güterverkehrs beträgt 10 %, der des Schwerverkehrs 5%. Somit liegt die Gesamtverkehrsbelastung **weit** unter dem Durchschnitt von Landesstraßen in Rheinland-Pfalz.

Geschwindigkeitssituation:

Der Ordnungsgeber hat in § 3 StVO bundeseinheitliche Regelungen bezüglich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erlassen. Diese beträgt innerhalb der geschlossenen Ortslage unter günstigsten Umständen 50 km/h. Der Verkehrsteilnehmer ist darüber hinaus ständig verpflichtet seine Fahrgeschwindigkeit den tatsächlichen für die Verkehrssicherheit relevanten Gegebenheiten anzupassen. Das bedeutet, dass er ständig eigenverantwortlich zu prüfen hat, welche Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung der Straßen-, Verkehrs-, Witterungs- und Sichtverhältnisse sowie persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften von Fahrzeug bzw. Ladung, als höchstzulässig gilt. Ergänzend hierzu hat er gegenüber Kindern, Älteren und anderen verkehrsschwachen Personen eine Geschwindigkeit zu wählen, die eine Gefährdung ausschließt. Der Engstellenbereich wurde zusätzlich mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h abgesichert. Durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen haben ergeben, dass sich die Verkehrsteilnehmer vorschriftengerecht verhalten und weitergehende Maßnahmen **nicht erforderlich** sind.

Unfallsituation:

Beim Überprüfen der Unfallsituation im Rhein-Lahn-Kreis und im Westerwaldkreis wurden sowohl die 1-Jahres- als auch die 3-Jahres-Unfallkarte inspiziert. In der Erstgenannten werden alle Verkehrsunfälle registriert, die innerhalb eines Kalenderjahres passieren. Die andere Unfalltypenkarte dient der Langzeitbetrachtung einer Unfallhäufungsstelle oder -linie. In dieser werden schwere Unfälle mit Personenschäden und Getötete festgehalten. Die beiden Polizeiinspektionen haben uns mitgeteilt, dass vorliegend weder eine Unfallhäufungsstelle noch ein Unfallschwerpunkt zu verzeichnen ist. Insoweit besteht auch hier, aus Sicht eines objektiven Betrachters, kein Handlungsbedarf.

Abschließend möchten wir auch darauf hinweisen, dass sowohl die B 261 als auch die L 327, aufgrund ihrer Steilstrecken für Gefahrguttransporte gesperrt sind und die L 329 als Andienung für das Gewerbegebiet „Arzbacher Straße“ dient. Das heißt, dass der Schwerverkehr möglicherweise über wesentlich gefährlichere Strecken fahren müsste und mit großer Wahrscheinlichkeit ein negativer Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet würde.

- 6 -

Nach alledem besteht bei allen Behörden Einigkeit darüber, dass nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände zum jetzigen Zeitpunkt eine Sperrung der L 329 für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen nicht möglich ist.

Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Herbert Hippenstiel)

- 7 -

Verteiler:

1. Landesbetrieb Mobilität
Herrn M. Schneider
Goethestr. 9
65582 Diez

2. Polizeiinspektion Montabaur
Herrn W. Kraus
Koblenzer Straße
56410 Montabaur

3. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Frau Daniela Diehl
Insel Silberau
56129 Bad Ems

4. Polizeiinspektion Bad Ems
Herrn Peter Steger
Viktoriaallee 21
56130 Bad Ems

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben erhalten Sie zur gef. Kenntnisnahme.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Herbert Hippenstiel)

